

Umweltschutz- und
Energiedirektion
9102 Herisau

Kasernenstrasse 17A

Telefon 071/53 65 51

Telefax 071/52 29 79



Kanton Appenzel A.Rh.

Gemeinderat Reute
9411 Reute

Versandt

15. Juni 1995

Herisau, 6.6.1995/Ld/Lz/be

Gemeinde Reute

Grundwasserschutzzonen zu den Quelfassungen Bächli-Wäldli-Hasenwinkel im Besitz der Wasserversorgung Marbach Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindehauptmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundwasserschutzzonen Bächli-Wäldli-Hasenwinkel umfassen fünf Quellen, welche eine durchschnittliche Schüttung von mindestens 29'000 bis 51'000 m³ Wasser (ohne Wäldliquelle W3 und Hasenwinkelquelle) pro Jahr bringen. Die Quelfassungen liegen alle auf dem Gebiet der Gemeinde Oberegg (AI). Einzig der Fassungsbereich der Bächliquelle liegt teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Reute.

Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht Bächli-Wäldli-Hasenwinkel vom 31. Januar 1992

Zusammen mit dem hydrogeologischen Bericht lagen der Schutzzonenplan, Massstab 1:2000, und das zugehörige Schutzzonenreglement vor.

Durch die Grundwasserschutzzonen Bächli-Wäldli-Hasenwinkel soll ein Teil des Grundwassers der Wasserversorgung Marbach geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter hydrogeologischen Aspekten der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, entsprechend. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzel A.Rh. revidierten Musterreglementes erstellt und entspricht dementsprechend dem damaligen Stand des Wissens.

Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass im selben Gebiet am 30. Juli 1991 die Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Gemeinde Rebstein ausgeschieden wurden. Die Quelle Ramstel links der Wasserversorgung Rebstein liegt unmittelbar neben der Bächliquelle. Die ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen erfahren daher u.a. eine Ergänzung, weil zusätzlich die Schutzzonen um die ca. 50 m nördlich liegenden Wäldliquellen ausgeschieden werden. Die Schutzzonen der Hasenwinkelquelle tangieren nur den Bezirk Oberegg.

Das bedeutet für den in der Gemeinde liegenden Teil der Grundwasserschutzzonen, dass diese die bereits rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzonen der Quelle Ramstel links teilweise überlagern. Infolge der vorliegenden Schutzzonenausscheidung wird ein Teil der Waldparzelle 466 neu der Schutzzone S2 (vorher S3) zugeordnet.

Auf dem Grundbuchblatt der betroffenen Parzelle werden daher beide Grundwasserschutzzonen anzumerken sein.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

Der Gemeinderat Reute reichte mit Schreiben vom 14. März 1995 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch die Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. ein.

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Umweltschutzgesetzes am 1. November 1994 wurden Genehmigung und Erlass von Grundwasserschutzzonen an die Umweltschutz- und Energiedirektion delegiert. Die entsprechenden Vermerke auf den eingereichten Plänen und Reglementen wurden daher abgeändert.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden. Im Gebiet der Gemeinde Reute ist nur die Waldparzelle 466 von der Ausscheidung betroffen.

In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Folgende Neuerungen sind seither eingetreten:

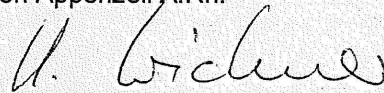
- Das revidierte Gewässerschutzgesetz (BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) wurde vom schweizerischen Bundesrat am 5. Oktober 1992 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971.
- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013), datiert vom 9. Juni 1986 (Stand am 16. September 1992)
- Die Klärschlammverordnung (SR 814.225.23) wurde mit der Aenderung der Stoffverordnung vom 16. September 1992 aufgehoben.
- Die baulichen Silovorschriften der kantonalen Gewässerschutzkommission vom Januar 1980 wurden in die Richtlinien für Erstellung und Unterhalt landwirtschaftlicher Düngieranlagen und Rauhfüttersilos vom 22. November 1993 integriert.
- Die Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge wurden am 30. September 1992 revidiert.

Beschluss

1. Der Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Quellen Bächli-Wäldli-Hasenwinkel, im Besitz der Wasserversorgung Marbach, werden genehmigt (Art. 48 Abs. 1 kant. USG, bGS 814.1).
2. Mitteilung im Amtsblatt

Mit freundlichen Grüßen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.



Ueli Widmer, Regierungsrat

Beilagen:

Schutzzonenplan Bächli-Wäldli-Hasenwinkel samt zugehörigem Schutzzonenreglement

Zur Kenntnis an:

- Gemeinde Marbach
- Bezirksverwaltung Oberegg
- Amt für Umweltschutz St. Gallen
- Amt für Umweltschutz Appenzell I.Rh.

Ø UED, Sekr., Ld, PA, TBA, AFU, Lz

* Beilagen: Schutzzonenplan mit Genehmigungsvermerk
 Schutzzonenreglement mit Genehmigungsvermerk